

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**MWST-INFO 2023/03**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

NEUFASSUNG MWST-BRANCHEN-INFO 21 GESUNDHEITSWESEN	SEITE 1
DIE MEHRWERTSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON MIETERAUSBAUTEN BEI ROHBAUMIETEN	SEITE 2
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 3
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 5

NEUFASSUNG MWST-BRANCHEN-INFO 21 GESUNDHEITSWESEN

Am 9. Mai 2023 hat die ESTV die Neufassung der MWST-Branchen-Info 21 GESUNDHEITSWESEN auf ihrer Website publiziert. Wir stellen die wichtigsten Änderungen vor.

Der erste Entwurf der überarbeiteten MWST-Branchen-Info 21 GESUNDHEITSWESEN (MBI 21) wurde am 6. Oktober 2022 publiziert. Nun, sieben Monate später, ist es so weit und die neue Fassung der MBI 21 ist da.

Die ESTV hat die MBI 21 einer Gesamtüberarbeitung unterzogen und einzelne Bereiche – insbesondere betreffend Gutachten – neu strukturiert. Die Gutachten (und die Gerichtsmedizin) werden neu in Ziffer 9 geregelt.

1. Praxisänderungen

Damit gerichtsmedizinische Gutachten als hoheitliche Gutachten gelten, müssen neu vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (Ziff. 9.3). Dies ist der Fall, wenn

- der Auftrag für das Gutachten von der öffentlichen Hand erfolgt;
- die öffentliche Hand im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt;
- das Gutachten entweder zwingend von der öffentlichen Hand oder von einer von der öffentlichen Hand eingesetzten Person oder Organisation ausgeführt werden muss; und
- die Leistung nicht unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht.

Neu sind durch (Zahn-) Ärzte/(Zahn-) Ärztinnen oder Spitäler erstellte Gutachten, die zur Abklärung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche dienen, von der

Steuer ausgenommen (bisher: teilweise hoheitliche Gutachten).

Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen, die der Hebung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit dienen oder aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden, sind neu auch dann von der Steuer ausgenommen, wenn sie durch einen angestellten (Zahn-) Arzt nicht in den Räumlichkeiten des verantwortlichen Arztes vorgenommen werden (Ziff. 2.1.1.1 und Ziff. 2.1.2.1).

Praxisgemeinschaften im Sinne der MWST profitieren unter gewissen Voraussetzungen von einer Steuerausnahme für die an die eigenen Mitglieder erbrachten Dienstleistungen. Damit diese Ausnahme beansprucht werden kann, mussten bisher alle Gesellschafter der Praxisgemeinschaft (= einfache Gesellschaft) natürliche Personen sein. Neu werden im Sinne einer Ausnahme auch juristische Personen und Personengesellschaften als Gesellschafter zugelassen, wenn der einzige Unterschied zur selbständig erwerbenden natürlichen Person in der Rechtsform besteht (Ziff. 2.2.1).

2. Erstmalige Praxisfestlegungen

Nebst den erwähnten Praxisänderungen hat die ESTV mit der neuen MBI 21 auch etliche erstmalige Praxisfestlegungen vorgenommen. Auf diese wird in der MBI 21 direkt in den betreffenden Ziffern hingewiesen.

Wir empfehlen die Lektüre der neuen MBI 21 insbesondere jenen Personen, die sich mit der MWST im Gesundheitswesen beschäftigen.

Bei der Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten erfreut sich die sogenannte Rohbaumiete zunehmender Beliebtheit, da sie es dem Mieter erlaubt, die gemieteten Räumlichkeiten individuell nach seinen Wünschen und Bedürfnissen auszubauen. Hinsichtlich der MWST gilt es je nach vertraglicher Vereinbarung verschiedene Punkte zu beachten.

Die Rohbaumiete stellt eine besondere Erscheinungsform der Miete dar, bei welcher der Mieter das Mietobjekt in noch nicht voll ausgebautem Zustand übernimmt und – zumindest teilweise – den Aus- oder Umbau mitbestimmt. Hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen über die Ausbaurkosten kommen in der Praxis verschiedene Varianten vor. Wir stellen Ihnen nachfolgend die gängigsten Vorgehensweisen und deren mehrwertsteuerliche Behandlung vor.

1. Ausbau erfolgt durch den steuerpflichtigen Mieter

Wird der Ausbau des gemieteten Objekts durch den steuerpflichtigen Mieter oder durch von ihm beauftragte Dritte zu seinen Lasten ausgeführt und bezahlt der Mieter die eingebauten Gegenstände, dürfen die in diesem Zusammenhang anfallenden Vorsteuern geltend gemacht werden, sofern das Objekt für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte unternehmerische Tätigkeit verwendet wird. Gemäss der in der MWST-Branchen-Info 17 LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG / VERMIETUNG UND VERKAUF VON IMMOBILIEN (MBI 17) publizierten Verwaltungspraxis der ESTV gilt dies unabhängig davon, ob der Vermieter für die Vermietung des Objekts optiert hat oder nicht. Ob es sich beim Vermieter gleichzeitig auch um den Generalunternehmer handelt, der diese baulichen Massnahmen vornimmt oder vornehmen lässt, ändert ebenfalls nichts daran.

2. Ausbau erfolgt durch den Vermieter

Nicht selten werden in der Praxis die Mieterausbauten vom Vermieter gemäss den Wünschen des Mieters vorgenommen und vorfinanziert. Dabei kommen folgende Formen der Weiterbelastung an den Mieter häufig vor:

2.1 Einmalzahlung durch den Mieter

Hat der Mieter für diese zusätzlichen Investitionen eine Einmalzahlung zu leisten, ist diese vom Vermieter zum Normalsatz von 7.7 % abzurechnen. **Solche Umsätze können die obligatorische Steuerpflicht eines bisher nicht steuerpflichtigen Vermieters begründen**, deshalb ist in solchen Fällen unbedingt zu prüfen, ob aus Sicht der MWST ein anderes Vorgehen sinnvoller wäre.

2.2 Amortisation über Mietzins

Wenn die Überwälzung der Ausbaurkosten an den Mieter über den Mietzins erfolgt (d.h. die Amortisation ist im Mietzins enthalten), gelten die vom Vermieter in Rechnung gestellten Kosten als **Teil des Mietentgeltes und teilen die mehrwertsteuerliche Qualifikation der**

Miete¹. Im Falle einer Option – welche nur von einem steuerpflichtigen Vermieter ausgeübt werden kann – unterliegt somit das ganze Mietentgelt der Steuer zum Normalsatz (mit Vorsteuerabzugsrecht beim steuerpflichtigen Vermieter). Ohne Option ist das gesamte Mietentgelt von der Steuer ausgenommen (ohne Vorsteuerabzugsrecht beim Vermieter). Eine Amortisation über den Mietzins hat bei einem nicht steuerpflichtigen Vermieter keine mehrwertsteuerlichen Auswirkungen, d.h. diese Umsätze zählen nicht zur Umsatzgrenze von CHF 100'000 und führen deshalb nicht zu einer obligatorischen Steuerpflicht.

2.3 Verrechnung mit Darlehen

Findet eine Überwälzung der Ausbaurkosten an den Mieter im Rahmen einer Darlehensgewährung statt, beurteilt die ESTV dies als eine zum Normalsatz steuerbare Lieferung an den Mieter. Der steuerpflichtige Vermieter darf die von ihm bezahlten Vorsteuern geltend machen. Der Mieter darf die ihm überwälzte MWST ebenfalls ganz oder ggf. teilweise als Vorsteuer geltend machen, sofern er die Ausbauten im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit verwendet. Auch in diesem Fall kann die obligatorische Steuerpflicht eines bisher nicht steuerpflichtigen Vermieters begründet werden, deshalb ist es auch hier ratsam zu prüfen, ob aus Sicht der MWST z.B. die Amortisation über den Mietzins klüger wäre.

3. Weiterverrechnung

Werden die Ausbaurkosten durch den steuerpflichtigen Mieter weiterverrechnet (z. B. an den Vermieter oder den Nachfolgemietler bei Kündigung), gilt dies als eine zum Normalsatz (7.7%) steuerbare Lieferung, da es sich um eine (ganze oder teilweise) Fakturierung von seinerzeit entstandenen Ausbaurkosten handelt. Wurden die Einrichtungen durch den Verkäufer gemischt verwendet, d. h. sowohl für die Erzielung steuerbarer als auch von der Steuer ausgenommener Leistungen, besteht für ihn allenfalls die Möglichkeit einer Einlageentsteuerung². Eine Einlageentsteuerung kann ebenfalls vorgenommen werden, wenn die Einrichtungen ausschliesslich für von der Steuer ausgenommene Leistungen verwendet wurden und steuerbar weiterfakturiert werden³.

Merke: In der Praxis sind weitere Varianten sowie Mischformen der aufgezeigten Möglichkeiten denkbar. Um für die beteiligten Parteien die jeweils für sie optimale Variante zu wählen, muss im Falle einer Rohbaumiete zwingend auch an die MWST gedacht werden und die steuerlichen Abklärungen sind rechtzeitig an die Hand zu nehmen. Bei bisher nicht steuerpflichtigen Vermietern können je nach Ausgestaltung der Verträge steuerbare Leistungen vorliegen, die unter Umständen eine obligatorische Steuerpflicht begründen.

¹ MBI 17, Ziff. 6.10.2

² Art. 32 MWSTG

³ MBI 17, Ziff. 6.10.1

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Die Native AG mit Sitz in Brig vertreibt seit einigen Jahren Kleider, welche in Burma nachhaltig hergestellt und danach **von dort direkt** in die ganze Welt verkauft und versandt werden.

Sie erzielte im abgelaufenen Kalenderjahr folgende Umsätze umgerechnet in CHF:

Lieferungen...

an Unternehmen mit Sitz im Ausland	420'600
an Privatpersonen mit Sitz im Ausland	19'700
an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz	239'010
an Privatpersonen mit Sitz in der Schweiz	36'090

Frage:

Ist die Native AG in der Schweiz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig?

DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID

Wird eine bisher gewerblich genutzte Liegenschaft zurückgebaut, um dann auf diesem Grundstück eine Wohnüberbauung zu realisieren, dann stellt sich die Frage, ob auf den Rückbaukosten die Vorsteuern geltend gemacht werden können. Dies ist insbesondere dann zu klären, wenn das Grundstück vor dem Rückbau an einen Investor für die Realisierung der Wohnüberbauung verkauft wird.

Sachverhalt

Die B. AG war Eigentümerin des Grundstücks Nr. xx, auf welchem sich u.a. eine Fabrikliegenschaft befand, in der die B. AG bis 2017 ihrer operativen Tätigkeit nachgegangen ist. Im August 2018 wandte sich die B. AG an die ESTV und teilte mit, dass sie auf dem genannten Grundstück die operative Tätigkeit eingestellt habe und nun das Areal im Sinne einer Zwischennutzung mit Option an Dritte vermieten werde. Die Mietverträge der Zwischennutzung waren ursprünglich bis im März 2020 befristet. Das bisher der Industriezone zugewiesene Grundstück war bereits rechtskräftig umgezont worden und die B. AG beabsichtigte eine Wohnüberbauung zu entwickeln und das Grundstück anschliessend an einen Investor zu veräussern. Allerdings wurde das Grundstück bereits im November 2018 an die A. AG verkauft. Der Verkauf des Grundstücks erfolgte mit Option und die A. AG übernahm die optierten Mietverträge, deren Laufzeit verlängert wurde. Während das Bundesverwaltungsgericht mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 27. Oktober 2017 (2C_166/2016) die Beschwerde der A. AG guthiess und den Vorsteuerabzug auf den Rückbaukosten zulies, hat das Bundesgericht, auf Beschwerde der ESTV hin, mit Urteil vom 13. September 2022 (2C_876/2020) den Vorsteuerabzug auf den Rückbaukosten verneint.

Erwägungen des Gerichts

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit grundsätzlich laufend die von ihr wirtschaftlich getragenen Vorsteuern abziehen. Soll die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs eingeschränkt werden, bedarf es hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Diese findet sich in Art. 29 MWSTG, wonach kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei Leistungen, die für die Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind und für deren Besteuerung nicht optiert wurde, verwendet werden. Die Korrektur des Vorsteuerabzugs bzw. das fehlende Vorsteuerabzugsrecht setzt damit voraus, dass die unternehmerisch tätige steuerpflichtige Person eine steuerausgenommene Ausgangsleistung erbringt, für welche sie keine Option im objektiven Sinn ausübt bzw. für welche sie gar keine Option ausüben kann und wofür sie eine vorsteuerbelastete Eingangsleistung verwendet.

In Bezug auf die vorsteuerbelasteten Rückbaukosten geht das Bundesgericht davon aus, dass ein Gebäude im Verlauf seines Bestehens die drei Phasen «Erstellung», «Betrieb» und «Rückbau» durchläuft und die Zugehörigkeit zu einer dieser drei Phasen aus der Sicht des jeweiligen Grundeigentümers zu beurteilen ist. Die vorsteuerbelasteten Rückbaukosten sind, soweit sie vom bisherigen Grundeigentümer vorgenommen werden, unabhängig von der beabsichtigten Nutzung des Neubaus zum Vorsteuerabzug zuzulassen, soweit der Grundeigentümer das Gebäude zuvor im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit für steuerbare Zwecke genutzt hat. Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn ein neuer Eigentümer die Liegenschaft erwirbt, abbricht und neuen Zwecken zuführt. In dem Fall gehört der Abbruch aus Sicht des Eigentümers zur Lebensphase «Erstellung». Da die A. AG als neuer Eigentümer auf dem

Grundstück eine Wohnüberbauung realisieren wollte, wird der Vorsteuerabzug auf den Rückbaukosten nicht gewährt. Die Zwischennutzung durch den neuen Eigentümer erachtet das Bundesgericht als bloss akzessorische Nebentätigkeit, die nicht gewichtig genug ist, als dass gesagt werden könnte, der neue Eigentümer baue das von ihm zuvor im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit für steuerbare Zwecke genutzte Gebäude zurück. Das Bundesgericht hält aber auch fest, dass es durchaus «Zwischennutzungen» geben kann, die eine ausreichende steuerbare Nutzung darstellen und der Rückbau als letzte Phase dieser Nutzung qualifiziert werden könnte.

Fazit

Dieses Gerichtsurteil zeigt einmal mehr, dass bei einer Veräusserung einer Liegenschaft viele mehrwertsteuerrelevante Fragen bestehen. Soll eine bisher für steuerbare (gewerbliche) Leistungen genutzte Liegenschaft abgebrochen und an deren Stelle eine Wohnüberbauung realisiert werden, dann stellt sich die Frage, zu welcher Phase der Rückbau gezählt wird. Das Bundesgericht hat sich klar geäußert, dass ein Rückbau durch den bisherigen Eigentümer der letzten Phase «Rückbau» zugeordnet werden kann und damit der Vorsteuerabzug auf den Abbruchkosten zulässig ist. Nicht so klar ist die

Sachlage, wenn die Liegenschaft vor dem Abbruch verkauft wird. Wird nach dem Verkauf gleich mit dem Abbruch begonnen, dann ist dieser klar der Phase «Erstellung» (der Wohnüberbauung) zuzuordnen und ein Vorsteuerabzug nicht möglich. Problematisch ist die Frage dann, wenn die bisherigen Liegenschaften vom neuen Eigentümer bis zur Realisierung der Wohnüberbauung noch vorübergehend einer steuerbaren Zwischennutzung zugeführt werden. Nach dem hier besprochenen Urteil des Bundesgerichts führt ein Abbruch nach Beendigung der Zwischennutzung nicht dazu, dass der Abbruch als letzte Phase der Zwischennutzung gilt. Leider gibt das Urteil des Bundesgerichts aber keine klaren Indikationen, wann eine «Zwischennutzung» durch den «neuen» Eigentümer ausreichend ist, damit der Abbruch der bisherigen Liegenschaften der letzten Phase «Rückbau» und wann der Phase «Erstellung» zugeordnet wird. Diese Frage muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. In Bezug auf den Rückbau der bisherigen Liegenschaften ist es deshalb aus Sicht der MWST angebracht, wenn immer der alte Eigentümer vor dem Verkauf den Abbruch vornimmt. Damit würden aber sinnvolle Zwischennutzungen von Liegenschaften verunmöglicht.



HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Ja, die Native AG ist in der Schweiz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig.

Obwohl die Native AG **nur Leistungen im Ausland** erbringt, hat sie durch ihren Sitz im Inland eine «Berührung» mit der Schweiz (Art. 10 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Der weltweite Umsatz beträgt über CHF 100'000, weshalb sie den nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG für die obligatorische Steuerpflicht massgebenden Umsatz erreicht hat.

Es handelt sich bei den Erträgen jedoch wie erwähnt um Leistungen im Ausland (Ort ist Burma, Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG), welche zwar in der MWST-Abrechnung deklariert werden müssen, jedoch nicht versteuert werden müssen. Die in diesem Zusammenhang angefallenen Vorsteuern können geltend gemacht werden.



Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Dem heutigen Zeitgeist entsprechend, sich schnell und kompakt über alle möglichen Themen zu informieren, haben wir für Sie genau das Richtige. **Kompakt-Seminare als Live-Webinar**. Lassen Sie sich innert kürzester Zeit zu spezifischen Themen auf dem Laufenden halten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

STEUERSATZÄNDERUNG (60 Minuten) **Live-Webinar**

Mittwoch, **23. August 2023** (11.00 – 12.00 Uhr)

Montag, **28. August 2023** (11.00 – 12.00 Uhr)

Unentgeltliches Seminar betreffend der Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 und deren Auswirkungen in der Praxis.

MWST-KONTROLLE (120 Minuten) **Live-Webinar**

Dienstag, **19. September 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die ESTV hat eine MWST-Kontrolle angemeldet. Was ist zu tun, um die Kontrolle gut vorzubereiten? Welche Unterlagen sind bereitzustellen? Wie läuft eine Kontrolle ab? Wie verhalte ich mich während der Kontrolle? In diesem Kompakt-Seminar vermitteln wir Ihnen praktische Hinweise was zu tun ist und wie man sich verhalten soll damit eine MWST-Kontrolle ohne Probleme ablaufen kann.

NACH DER MWST-KONTROLLE / RECHTSMITTEL (120 Minuten) **Live-Webinar**

Dienstag, **26. September 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die ESTV hat eine MWST-Kontrolle durchgeführt. Wie wird das Ergebnis der Kontrolle mitgeteilt? Was sind die Möglichkeiten, sich gegen das Resultat zu wehren? Wie läuft ein Steuerjustizverfahren durch die verschiedenen Instanzen ab und was ist dabei zu beachten? Welche Möglichkeiten bestehen, für die Entrichtung der Steuer Erleichterungen zu erhalten? In diesem Kompakt-Seminar geben wir Ihnen einen Überblick über die Rechtsmittel, mit denen auf ein Resultat einer Kontrolle reagiert werden kann.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2023 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Dienstag, **21. November 2023** (Vormittag) **Live-Webinar**

Mittwoch, **13. Dezember 2023** (Vormittag) in **Zürich**

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Die zweite Jahreshälfte steht wiederum im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer.

MODUL 1 DIREKTE STEUERN TEIL 1

(120 Minuten)

Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, vorbereitende Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft, Akquisitionsholdinggesellschaften.

Dienstag, **31. Oktober 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

MODUL 2 DIREKTE STEUERN TEIL 2

(120 Minuten)

Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen.

Dienstag, **7. November 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

MODUL 3 MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING

(150 Minuten)

Unternehmensnachfolge/Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST. Due Diligence, Window Dressing sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge.

Dienstag, **21. November 2023** (09.30 – 12.00 Uhr)

Das dreiteilige Seminar ist einzeln oder vergünstigt als Paket buchbar.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer
Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch